

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(76) 90 endg.
Strassburg, den 10. März 1976
Orig.: E, 4. März 1976

VERTRAULICH

DECLASSIFIE

LE

DC/2001/2998
27/04/2011

BEZIEHUNGEN DER GEMEINSCHAFT ZUM IRAN

(Mitteilung der Kommission an den Rat)

KOM(76) 90 endg.

- Einleitung
- Bericht über die Sondierungsgespräche im Hinblick auf die Aushandlung eines Abkommens mit dem Iran
- Empfehlung für einen Beschluß des Rates betreffend die Aufnahme von Verhandlungen

A. EINLEITUNG

1. In den letzten Jahren haben sich die Beziehungen zwischen dem Iran und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft insbesondere - aber nicht nur - im Bereich der Wirtschaft und des Handels sehr schnell erweitert und entwickelt. Dies hat jedoch noch nicht als Gegenstück zu ähnlich engen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft als solcher und dem Iran geführt. Die vorliegende Mitteilung der Kommission und die in ihr enthaltenen Vorschläge sind dazu bestimmt, diese Lücke zu füllen, die von beiden Seiten immer mehr bedauert wird.

2. Der Iran ist der zweitgrößte Erdöllieferant des Mittleren Ostens und deckt 18 % des Bedarfs der Gemeinschaft. Der Iran hat sich als ein zuverlässiger Partner erwiesen und hat wiederholt versichert, es auch weiter zu bleiben. Außerdem stellt er einen besonders dynamischen Exportmarkt für die Gemeinschaft dar (1). Diese Komplementarität zwischen dem Einfuhrbedarf der schnell wachsenden iranischen Wirtschaft und dem Energiebedarf der Gemeinschaft hat zu einer sehr starken Ausweitung des Handels zwischen den beiden Parteien geführt. Es liegt im Interesse sowohl der Gemeinschaft als des Irans, daß sich diese Komplementarität, die zunehmend durch eine Veränderung der Handelsstruktur zwischen den beiden Partnern charakterisiert sein wird, zügig entwickelt und zur Schaffung engerer wechselseitiger Verbindungen führt.

3. Iran ist ein Land mit hochgesteckten Zielen und gewaltigen Möglichkeiten. Schon jetzt steht er an elfter Stelle aller Ausfuhrländer der Welt. Für seine wirtschaftliche Entwicklung auf der Grundlage reichlicher Bodenschätze und Kapital sowie einer ausgezeichneten Arbeitskraft bedarf es einer soliden internationalen Basis. Der Iran hofft, diese Basis in einer weitgehenden Zusammenarbeit als privilegierter Partner mit der Gemeinschaft zu finden. Diese vom Iran häufig auf höchster Ebene wiederholte Hoffnung stützt sich auf die traditionellen engen geschichtlichen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Bindungen des Irans mit Europa. Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, den Iran in dieser Hoffnung nicht zu enttäuschen, sondern ihm im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Einhaltung ihrer anderen internationalen Verpflichtungen uneingeschränkt entgegenzukommen.

../..

(1) Siehe Zahlen der Handelsentwicklung Iran/EWG im Anhang III

B. DIE SONDIERUNGSGESPRÄCHE

4. Das 1963 zwischen der EWG und dem Iran geschlossene Handelsabkommen lief am 30. November 1973 aus. Dieses Abkommen war für den Iran in der Tat völlig gegenstandslos geworden, da die "erga omnes"-Zollzugeständnisse, die sich auf Teppiche, getrocknete Aprikosen, getrocknete Weintrauben und Kaviar beschränkten, im GATT konsolidiert wurden (ausgenommen ein Zollkontingent für getrocknete Weintrauben) und sie außerdem der sich rasch ändernden Wirtschaftslage des Irans, seiner industriellen Entwicklung und seinem Wunsche nach Diversifizierung seiner Ausfuhren in keiner Weise Rechnung trug.

5. Aus diesem Grunde hatten die Behörden des Irans schon vor Ablauf des Abkommens darauf gedrungen, Verhandlungen über eine wesentliche Ausweitung seines Inhalts einzuleiten. Dieser Antrag wurde anlässlich eines Besuchs des für die Außenbeziehungen zuständigen Kommissionsmitglieds in Teheran im Mai 1971 sowie nachfolgender Diskussionen in Brüssel im Februar 1972 zwischen einer iranischen und einer Kommissionsdelegation gestellt. Da der Iran das Abkommen nicht verlängert hatte, fanden im Januar 1974 in Brüssel neue Gespräche statt, um die Möglichkeiten für die Aushandlung eines neues umfassenderen Abkommens zu prüfen. Bei dieser Gelegenheit gab die Delegation des Irans dem Wunsche Ausdruck, gewerblichen Waren des Irans, vor allem Erzeugnissen von "joint ventures" mit Gemeinschaftsfirmen, solle zollfreier Zugang zum Gemeinsamen Markt gewährt werden, obgleich sie einräumte, daß zur Zeit keine konkreten handelspolitischen Probleme zwischen den beiden Partnern beständen. Der Iran war der Auffassung, daß er im Handel mit der Gemeinschaft im Vergleich zu anderen Ländern, mit denen die Gemeinschaft Abkommen abgeschlossen hat, benachteiligt sei.

../..

6. Der Rat hatte am 12. November 1974 einen ersten Meinungsaustausch über die Grundzüge der künftigen Beziehungen der Gemeinschaft mit dem Iran. Bei dieser Gelegenheit hatte er betont, welche politische und wirtschaftliche Bedeutung der Gemeinschaft ihren Beziehungen zu dem Iran beimißt und den Wunsch geäußert, nach geeigneten und im beiderseitigen Interesse liegenden Lösungen zu suchen. Ferner hatte der Rat eingeräumt, daß ein Handelsabkommen in der früher mit dem Iran abgeschlossenen Art keine geeignete Lösung mehr ist und hatte sich bereit erklärt, daß in aller Aufgeschlossenheit mit dem Iran Gespräche aufgenommen werden sollten, um zu prüfen, welche Abkommensform am besten geeignet ist, zu beiderseits befriedigenden Bedingungen eine Ausweitung der neuen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zu ermöglichen.

Nach einer Reihe weiterer Diskussionen im Ausschuß der Ständigen Vertreter hatte der Rat die Beziehungen zum Iran auf seiner Tagung vom 10. und 11. Februar 1975 nochmals erörtert. Im Anschluß daran nahm die Kommission mit den iranischen Behörden Kontakt auf und schlug ihnen vor, die im Januar 1974 unterbrochenen Sondierungsgespräche wieder aufzunehmen. Mit Verbalnote vom 25. März 1975 erklärte die Mission des Irans das grundsätzliche Einverständnis ihrer Behörden mit Sondierungsgesprächen im Hinblick auf ein allgemeines Abkommen über die wirtschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen der derzeitigen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Irans, der Europäischen Gemeinschaften und der Welt .

7. Eine Delegation der Kommission unter Leitung von Sir Christopher Soames besuchte den Iran am 13. und 14. Mai 1975. Sie führte dort Gespräche mit dem iranischen Ministerpräsidenten, Herrn HOVEIDA, dem Minister für Wirtschaft und Finanzen, Herrn ANSARY, sowie mit einer Reihe hoher Beamter. Im Laufe dieses Besuchs gab die Delegation der Kommission ihrer Überzeugung Ausdruck, daß in einem künftigen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem Iran angesichts der raschen und bedeutsamen wirtschaftlichen Entwicklung des Irans besonderer Akzent auf eine enge wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit gelegt werden müßte und daß eventuell Zollprobleme in diesem Geiste der Zusammenarbeit im Allgemeinen Fall für Fall gelöst werden könnten. Es sei daher notwendig, die derzeitigen und künftig möglichen Probleme festzustellen. Die iranische Seite stimmte der

Abhaltung solcher technischer Diskussionen zu, er hielt aber ihre grundsätzliche Haltung aufrecht, daß der Iran die Aushandlung eines Abkommens wünscht, welches jegliche Diskriminierung gegenüber anderen durch Präferenzabkommen begünstigten Wettbewerbspartnern ausräumt, Die technischen Gespräche fanden vom 15. bis 17. Juli 1975 in Brüssel und vom 27. bis 29. Oktober 1975 in Teheran statt.

8. Anhand der von iranischer Seite gemachten Angaben über ihre voraussichtlichen Ausfuhren in die Gemeinschaft konnte festgestellt werden, daß viele dieser Ausfuhr Güter im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems der Gemeinschaft als nicht-empfindliche Waren gelten und daher nach diesem System ohne effektive mengenmäßige Beschränkungen zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden können, da die theoretischen Plafonds nicht angewendet werden.

9. Auf der anderen Seite würden bei einigen Produkten von besonderer Bedeutung für die iranische Entwicklung und die für die die Gemeinschaft als empfindliche oder quasi empfindliche Waren gelten oder nicht im Allgemeinen Präferenzsystem erfaßt werden, die gegenwärtigen zollfreien Einfuhrmöglichkeiten bei unveränderter Beibehaltung nicht ausreichen.

Die in diese letzten Kategorien fallenden Erzeugnisse sind folgende:

- a) Raffinierte Erdölerzeugnisse
- b) Spinnstoffwaren und Schuhe
- c) Eisen und Stahl, einschließlich Eisenschwamm
- d) Aluminium
- e) Kupfer
- f) Elektrische und elektronische Erzeugnisse
- g) Teppiche

10. Es wurde jedoch festgestellt, daß abgesehen von Teppichen und bestimmten Textilerzeugnissen und Schuhen bedeutende Exportkapazitäten nicht vor 1980/82 aufgebaut sein werden. Nichtsdesto weniger wünscht man von iranischer Seite einen gewissen Sicherheitsgrad über die Zollregelung, die bei Investitionsbeschlüssen eine wichtige Rolle spielt.

11. Die Kommission kommt zu folgenden vorläufigen Schlußfolgerungen in Bezug auf diese "Problembereiche":

i. Spinnstoffwaren und Schuhe

Die besonders schwierige Lage in diesen Sektoren muß bei jeder eventuellen Verbesserung berücksichtigt werden.

ii. Bestimmte Eisen- und Nichteisen-Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe

Zur Zeit fallen diese Erzeugnisse nicht unter das APS. Es müßte daher in erster Linie geprüft werden, wie weit sie einbezogen werden könnten, entweder als Teil der Verbesserungen des Systems, die in den laufenden multilateralen Handelsverhandlungen in Betracht gezogen werden, oder im Rahmen der jährlichen Anpassungen. Dann müßte festgestellt werden, ob die so eröffneten zollfreien Einfuhrmöglichkeiten für die von iranischer Seite vorgesehenen Ausfuhren genügen.

iii. Elektrische und elektronische Erzeugnisse

Die Handelsprobleme dieser Erzeugnisse müssen fallweise rechtzeitig untersucht werden, wobei das Ausmaß ihrer Empfindlichkeit berücksichtigt werden muß.

iv. Raffinierte Erdölerzeugnisse

Bis 1981/82 ist angesichts der Fristen für die Verwirklichung der iranischen Investitionsvorhaben, die im übrigen noch unsicher sind, nicht mit umfangreichen Ausfuhren raffinierter Erzeugnisse zu rechnen. Da jedoch der freie Zugang dieser raffinierten Erzeugnisse zum Gemeinschaftsmarkt und insbesondere ihre Zollbehandlung für die iranischen Investitionsbeschlüsse eine wesentliche Rolle spielen, müßten in der Frage dieses Zugangs und dieser Zollregelung Zusicherungen gemacht werden.

v. Petrochemische Erzeugnisse

Es wurde festgestellt, daß dieser Sektor keine Probleme aufwerfen würde, da diese sehr differenzierte Produktion insbesondere zur Deckung des Inlandsbedarfs verwendet werden soll.

12. Die iranische Seite bestätigt, daß ihre Industrialisierungspolitik ganz allgemein darauf abzielt, Investitionen in wirtschaftlich bedenkliche Projekte und Marktstörungen als Folge von Ausfuhren zu verhindern. Ziel der iranischen Politik sei es, wenn immer möglich, sehr kapitalintensive Industrien zu schaffen, wobei das Prinzip der "economies of scale" berücksichtigt und jeweils ein bestimmter Prozentsatz der Produktion ausgeführt werden soll. Diese Ausfuhren gewerblicher Waren würden immer mehr aus Fertigwaren bestehen. Iranischerseits war man mit der Delegation der Kommission einer Meinung, daß eine enge Zusammenarbeit sehr geeignet sein könnte, um die Entstehung unwirtschaftlicher Kapazitäten oder Marktstörungen zu verhindern.

13. Von iranischer Seite wurde nicht akzeptiert, daß Zolltarifprobleme grundsätzlich im Rahmen des APS gelöst werden können. Ihrer Ansicht nach bietet die normale Anwendung des APS alleine nicht die erforderlichen Garantien für die zukünftigen Investitionsprojekte und würde auch nicht den privilegierten Charakter des gewünschten zukünftigen Abkommens widerspiegeln.

../..

C. EMPFEHLUNG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES BETREFFEND DIE AUFNAHME
VON VERHANDLUNGEN

14. Die Sondierungsgespräche können nunmehr als abgeschlossen gelten. Nach den technischen Gesprächen haben insbesondere eine Reihe von informellen Kontakten zwischen Herrn ANSARY, dem iranischen Minister für Finanzen und Wirtschaft und Herrn Gundelach, Mitglied der Kommission, stattgefunden. Diese Gespräche haben klar den Willen beider Seiten gezeigt, nun in die Phase der Verhandlungen einzutreten, mit der festen Absicht, ein Abkommen auf der nachfolgend dargelegten Grundlage zu erreichen. Daher glaubt die Kommission, daß die Gemeinschaft nunmehr eine Haltung über den Charakter und den Inhalt des mit Iran zu verhandelnden Abkommens annehmen sollte.

15. Im Lichte der während der Sondierungsgespräche zusammengetragenen Beurteilungseinzelheiten ist die Kommission der Auffassung, daß es im Interesse beider Parteien liegt, ein Auskommen auszuhandeln, in dem die besonderen Beziehungen zwischen dem Iran und der Gemeinschaft in überzeugender Weise zum Ausdruck kommen. Ein derartiges Abkommen müßte eine lange Laufzeit haben und ausbaufähig sein. Nur so ist mit Beständigkeit und immer engerer Zusammenarbeit eine dynamische Inangriffnahme der Probleme unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung möglich.

16. Auf dieser Grundlage glaubt die Kommission, daß nun dem Iran vorgeschlagen werden sollte, ein umfassendes Abkommen auszuhandeln, das einen Rahmen für die Entwicklung für eine so enge wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit schafft, wie es der Gemeinschaft nach ihren Zuständigkeiten und unter Berücksichtigung ihrer internationalen Verpflichtungen nur möglich ist. Das Abkommen sollte gewisse Vorschriften enthalten, die es möglich machen, auf pragmatische Weise Lösungen für unmittelbare und langfristige praktische Probleme in den Beziehungen zwischen dem Iran und der Gemeinschaft zu finden. Die Kommission hält es nicht für angebracht, in ein solches Abkommen

../..

präferenzielle Handelsvorschriften aufzunehmen. Hierfür gibt es zahlreiche wirtschaftliche, politische und rechtliche Gründe, die die Kommission schon früher während der Debatten im Rat und im Ausschuß der Ständigen Vertreter erläutert hat und es ist ebenfalls die Meinung der Kommission, daß solche Vorschriften nicht notwendig sind, um die spezifischen Handelsprobleme des Irans zu lösen.

Ferner würde das Abkommen Vorhaben wirtschaftlicher Zusammenarbeit ermöglichen, die aus dem einen oder anderen Grund nicht im Rahmen der fort-dauernden bilateralen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und dem Iran durchgeführt werden können oder die nach Ansicht aller betroffenen Parteien zweckmäßiger im Rahmen der Gemeinschaft durchgeführt werden sollten.

17. Als Abkommensziel müßte festgelegt werden, zwischen dem Iran und der Gemeinschaft ein besonders enges und dynamisches Band zu schaffen, das die engen historischen Bindungen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und dem Iran, den politischen Willen der beiden Partner ihre Beziehungen zu verstärken, den komplementären Charakter und die gegenseitige Verflechtung ihrer Wirtschaften sowie die Absicht, ihren Warenaustausch zu entwickeln, widerspiegelt.

18. Es müßte anschließend die gemeinsamen Richtlinien der Zusammenarbeit im Handel und in der Wirtschaft angeben und - in Form eines Gemischten Ausschusses - das notwendige Gremium schaffen, das diese Zusammenarbeit in beiden Bereichen durchführt. Die Richtlinien würden vorsehen, daß der Umfang dieser Zusammenarbeit in dem Maße wächst, als sich Möglichkeiten und Erfordernisse ergeben und sich die Politiken des Irans und der Gemeinschaft entwickeln.

19. Im Rahmen der handelspolitischen Zusammenarbeit würden sich die beiden Partner gegenseitig die Meistbegünstigungsklausel unter Berücksichtigung ihrer internationalen Verpflichtungen einräumen. Für den Iran, der kein GATT-Mitglied ist und der innerhalb seiner Wirtschaftsplanung seine Einfuhren auf die Exportländer aufteilt, würde dies eine Verpflichtung bedeuten, nicht gegenüber Importen aus der Gemeinschaft zu diskriminieren.

20. Die Gemeinschaft wird sich bemühen, angemessene Lösungen rechtzeitig für alle entstehenden Handelsprobleme zu finden (insbesondere in Bezug auf solche joint-ventures-Projekte, die von dem Gemischten Ausschuß als im gegenseitigem Interesse stehend angesehen werden), wobei sie sich der von ihr als angemessen erachteten bestehenden oder neuen handelspolitischen Maßnahmen bedienen und gleichzeitig sowohl die wirtschaftliche Entwicklung und die Ausfuhrinteressen des Irans wie auch die Wirtschaftslage des betroffenen Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft berücksichtigen wird. Für einige besonders wichtige Erzeugnisse müßte möglicherweise vorgesehen werden, angemessene Lösungen sofort nach Inkrafttreten des Vertrags anzuwenden.

21. Im Bereich der nicht-tarifären Handelshemmnisse würden die beiden Partner übereinkommen, alle angemessenen Mittel und Wege für eine Abschaffung zu suchen.

22. Die beiden Partner würden übereinkommen, im Rahmen des Gemischten Ausschusses solche Aktionen im Bereich der Handelszusammenarbeit und der Handelsförderung zu suchen, die die Erhöhung des Warenaustausches zwischen dem Iran und der Gemeinschaft fördern.

23. Bestimmungen sollten vorgesehen werden, die es ermöglichen, Verhandlungen über die handelspolitische Zusammenarbeit nach dem Ende des sechsten Jahres der Abkommenslaufzeit wieder aufzunehmen. Dies würde insbesondere eine Möglichkeit geben, zu prüfen, ob im Lichte der Wirtschaftslage des Irans oder der Gemeinschaft zu dem betreffenden Zeitpunkt es wünschenswert erscheint, den Bereich des Abkommens zu verstärken oder zu erweitern, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der beiden Vertragsparteien.

24. Der Teil des Abkommens über die wirtschaftliche Zusammenarbeit würde darauf abzielen, der bestehenden und fortlaufenden bilateralen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und dem Iran eine gemeinschaftliche Dimension hinzuzufügen. Es würde somit die fortwährende Zusammenarbeit Irans mit den Mitgliedstaaten ergänzen. Das Abkommen sollte klarstellen, daß das Recht der Mitgliedstaaten im Bereich der bilateralen wirtschaftlichen Zusammenarbeit unberührt bleibt. Die wirtschaftliche Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene sollte ebenso wie die handelspolitische Zusammenarbeit in der Zukunft entwickelt werden können. Kein Bereich, in dem eine wirtschaftliche Zusammenarbeit möglich ist, sollte von vornherein ausgeschlossen werden.

25. Beide Parteien sollten sich ferner verpflichten, sich nicht gegenseitig zu diskriminieren in Bezug auf den Zugang zu Rohstoffquellen und die Versorgung mit Rohstoffen, Nahrungsmitteln und industriellen Erzeugnissen und nichts in diesem Bereich zu unternehmen, das die Erfüllung von Verträgen zwischen Unternehmen behindern könnte, unter Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen und Rechte.

26. Die Kommission hat ihre Vorschläge in den Verhandlungsrichtlinien niedergelegt, die dem Entwurf für einen Beschluß betreffend die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Iran (Anhang I und II) (1) beigelegt sind und die die Kommission dem Rat zur Annahme empfiehlt.

(1) Die Anlage zu Anhang II greift nicht der Rechtsform vor, die in dem Abkommen Bestimmungen erhalten sollen, die in seinen Anwendungsbereich fallende EGKS-Erzeugnisse umfassen.

EMPFEHLUNG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES BETREFFEND DIE AUFNAHME
VON VERHANDLUNGEN MIT DEM IRAN

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf die Verträge zur Errichtung der Europäischen Gemeinschaften,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat auf seiner Tagung vom 12. November 1974 betont, welche politische und wirtschaftliche Bedeutung die Gemeinschaft ihren Beziehungen zu dem Iran beimißt. Er hat sich bereit erklärt, in aller Aufgeschlossenheit Verhandlungen mit diesem Land aufzunehmen, um Form und Inhalt eines neuen Abkommens festzulegen, das unter beiderseits befriedigenden Bedingungen eine Ausweitung ihrer Wirtschafts- und Handelsbeziehungen erlaubt.

Die anschließenden Sondierungsgespräche mit dem Iran lassen es jetzt als zweckmäßig erscheinen, Verhandlungen mit diesem Land einzuleiten.

BESCHLIESST:

Einzigter Artikel

Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß eines Rahmenabkommens für die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Iran einzuleiten.

Sie führt diese Verhandlungen nach den im Anhang enthaltenen Richtlinien.

Geschehen zu

, den

Für den Rat

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

A. Art des Abkommens

1. Anwendungsbereich

Die Verhandlungen sollen zum Abschluß eines Rahmenabkommens für die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Iran in den Bereichen führen, auf die die Verträge zur Gründung der Gemeinschaften Anwendung finden (1).

2. Anpassungs- und Ausbaufähigkeit

Es wird sich um ein Abkommen mit im wesentlichen evolutorischem Charakter handeln. Kein Bereich, der Gegenstand der wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit sein könnte, wird ausgeschlossen und die beiden Vertragsparteien würden gemeinsam im Rahmen des Gemischten Ausschusses alle konkreten Möglichkeiten einer Zusammenarbeit ermitteln.

3. Laufzeit

Die Laufzeit des Abkommens soll nicht befristet werden. Aufkündbar soll das Abkommen allerdings erst nach sechs Jahren mit einjähriger Kündigungsfrist sein. Nach Ablauf des sechsten Jahres der Anwendung des Abkommens können Verhandlungen über die handelspolitischen Bestimmungen eröffnet werden. Diese würden insbesondere die Möglichkeit eröffnen, zu prüfen, ob im Lichte der wirtschaftlichen Lage des Irans oder der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt es wünschenswert erscheint, den Bereich des Abkommens in dieser Hinsicht zu verstärken oder zu erweitern unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der beiden Vertragsparteien.

../..

(1) Siehe ferner Entwurf des Protokolls betreffend die EGKS im Anhang zu diesem Dokument

B. Inhalt des Abkommens

1. Präambel

Die Vertragsparteien würden sich auf die engen historischen Bindungen, den politischen Willen und die wachsende wechselseitige Verbindung ihrer Wirtschaften beziehen, was sie dazu geführt hat, mittels dieses Abkommens eine neue und besondere Beziehung zwischen dem Iran und der Europäischen Gemeinschaft zu schaffen.

2. Handelspolitische Zusammenarbeit

2.1. Die Vertragsparteien müßten zum Ausdruck bringen, welchen Wert und welches gegenseitige Interesse sie dem Ausbau der Diversifizierung des Warenaustausches zwischen dem Iran und der Gemeinschaft sowie einer engeren Verflechtung ihres Handels beimessen.

2.2. Zu diesem Zwecke werden sie sich im tariflichen Bereich die Meistbegünstigungsklausel einräumen.

2.3. Im übrigen werden sie sich bemühen, für Waren, die für eine der beiden Vertragsparteien von Interesse sind, möglichst weitgehende handelspolitische Erleichterungen aufrecht zu erhalten oder einzuführen; die Wahl des zweckentsprechenden Instrumentariums bleibt beiden Vertragsparteien freigestellt. In diesem Rahmen würde sich die Gemeinschaft bemühen, angemessene Lösungen für Zolltarifprobleme zu finden, die im Zusammenhang mit iranischen Exporten in die Gemeinschaft entstehen, wobei sie die wirtschaftliche Entwicklung und die Ausfuhrinteressen des Irans wie auch die Wirtschaftslage des betroffenen Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft berücksichtigen wird.

2.4. Die Vertragsparteien würden sich verpflichten, alle angemessenen Mittel und Wege für die Abschaffung nicht-tarifärer Handelshemmnisse zu suchen.

2.5. Jede der beiden Vertragsparteien würde sich verpflichten, nicht gegen die andere Partei in Bezug auf den Zugang zu Rohstoffquellen und die Versorgung mit Rohstoffen, Nahrungsmitteln und industriellen Erzeugnissen zu diskriminieren und nichts in diesem Bereich zu unternehmen, das die Erfüllung von Verträgen zwischen Unternehmen behindern könnte unter Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen und Rechte.

2.6. Sie würden vereinbaren, alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Förderung des Handels auf ihren jeweiligen Märkten zu begünstigen und zu erleichtern. Der Gemischte Ausschuß des Abkommens hat die Aufgabe, geeignete Mittel und Wege vorzuschlagen.

3. Wirtschaftliche Zusammenarbeit

3.1. Ziele

Angesichts des sich ergänzenden Charakters und der gegenseitigen Verflechtung der Wirtschaft beider Parteien und nach Maßgabe der für ihre jeweilige Wirtschaft festgelegten langfristigen Entwicklungsziele sollte die geplante wirtschaftliche Zusammenarbeit dazu beitragen:

- die koheränte Entwicklung der Gemeinschaft und des Irans zu fördern;
- die industrielle Zusammenarbeit, z.B. im Bereich der Energie, zu fördern;
- gegenseitige Investitionen zu fördern;
- den technischen, wirtschaftlichen und technologischen Fortschritt zu fördern;
- die Versorgungsquellen und Märkte für Rohstoffe, Energie, Nahrungsmittel und industrielle Erzeugnisse zu wahren und auszuweiten;
- die Beschäftigungsmöglichkeiten und Bedingungen sowie den Lebensstandard zu verbessern;
- die Umwelt zu schützen und zu verbessern;
- das schnelle Wachstum der Wirtschaftstätigkeit, steigende Produktivität und finanzielle Stabilität zu fördern.

3.2. Bereiche

Das Abkommen würde die Bereiche der wirtschaftlichen Zusammenarbeit nicht aufzählen. Dies würde eine Aufgabe des Gemischten Ausschusses sein. Wegen des anpassungs- und ausbaufähigen Charakters des Abkommens würde jedoch a priori kein Bereich, der Gegenstand einer wirtschaftlichen Zusammenarbeit sein könnte, ausgeschlossen.

3.3. Mittel

Die Vertragsparteien könnten folgendes unternehmen, fördern und erleichtern:

- Konsultationen über ihre Wirtschaftspläne und Aussichten der wirtschaftlichen Entwicklung, um die Koheränz dieser Entwicklung zu erleichtern;
- die organische Zusammenarbeit ihrer Industrien, um neue gewerbliche und handelspolitische Bindungen zu schaffen oder bestehende Bindungen auszubauen, insbesondere in Form von "joint-ventures", z.B. im Bereich der Energie (z.B. nachgeschaltete Operationen);

- eine für beide Seiten vorteilhafte umfangreichere Beteiligung ihrer Unternehmen an der industriellen Entwicklung der Vertragsparteien;
- erhöhte und für beide Seiten vorteilhafte Investitionen;
- den Austausch in Technologie und Wissenschaft;
- gemeinsame Vorhaben in Drittländern;
- die Sammlung und den regelmäßigen Austausch aller Informationen über konkrete Möglichkeiten der Zusammenarbeit und über die Entwicklung von Gewerbe und Handel in den beiden Vertragsparteien;
- die Herstellung von Kontakten und Veranstaltung von Treffen zwischen Geschäftsleuten beider Parteien;
- besondere Aktionen zur Information und Förderung der Industrie.

3.4. Bilaterale Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit

Das Abkommen wird angemessene Bestimmungen enthalten, die jeglichen Zweifel an der Tatsache ausschließen, daß dieses Abkommen sowie die in seinem Rahmen eingeleiteten Aktionen die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich der bilateralen wirtschaftlichen Zusammenarbeit vollkommen unberührt lassen.

4. Institutionelle Aspekte des Abkommens

4.1. Gemischter Ausschuß

Es wird ein Gemischter Ausschuß geschaffen, der einen Rahmen für die vorgeschlagenen handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit bildet und deren verschiedene Formen fördert. Er kann besondere Unterausschüsse einsetzen, die ihm bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben zur Seite stehen. Er wird sich insbesondere mit der Prüfung der eventuell entstehenden handelspolitischen Probleme zu befassen und rechtzeitig geeignete Lösungen vorzuschlagen haben, sowie im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit die allgemeinen im Abkommen selbst festgelegten Richtlinien in die Wirklichkeit umzusetzen. Der Gemischte Ausschuß würde aus Vertretern des Irans und der Gemeinschaft (Kommission, unter Teilnahme von Vertretern der Mitgliedstaaten) bestehen. Die Vertreter hätten entweder Ministerrang oder den Rang hoher Beamter.

4.2. Konsultationen

Das Abkommen wird Konsultationen auf angemessener Ebene und im Rahmen des Gemischten Ausschusses über Fragen vorsehen, die sich bei der Durchführung des Abkommens ergeben.

Anlage zu ANHANG II

PROTOKOLL zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Iran andererseits und dem Iran andererseits

"Das Rahmenabkommen über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Iran andererseits gilt ebenfalls für den Anwendungsbereich des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl."

HANDELSAUSTAUSCH GEMEINSCHAFT-IRAN

Wert in Mio \$

	1965 (1)	1970 (1)	1971 (1)	% 71/70	1972 (2)	% 72/71	1973 (3)	% 73/72	1974 (4)	% 74/73	1974(9 m) (5)	1975(9 m) (6)	% 75/74
Import "6"	521,7	677,3	1.059,6	56 %	1.362,9	29 %	2.123,9	56 %	6.395,9	201 %	5.095,7	4.125,3	- 18%
- "9"	-	-	-	-	1.720,1	-	2.824,1	64 %	8.080,9	186 %	6.257,8	5.751,6	- 8%
Export "6"	283,1	556,7	684,4	23 %	797,5	17 %	1.263,5	58 %	1.927,0	53 %	1.426,1	2.775,0	95%
- "9"	-	-	-	-	1.101,8	-	1.697,9	54 %	2.619,6	54 %	1.943,3	3.686,2	90%

zu grunde liegende Wechselkurse

: (1) 1 EUR = 1,00 \$
 (2) " = 1,08 \$
 (3) " = 1,25 \$
 (4) " = 1,25 \$
 (5) " = 1,35 \$
 (6) " = 1,32 \$

Quelle : Monthly Statistics "Eurostat".